

Der Bürgermeister

**Öffentliche
Beschlussvorlage
078/2019**

Dezernat I, gez. Öhmann

Federführung:

14-Rechnungsprüfung

Produkt:

14.01 Rechnungsprüfung

Datum:

28.03.2019

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Coesfeld

Sitzungsdatum:

23.05.2019

Entscheidung

Erlass einer neuen Rechnungsprüfungsordnung

Beschlussvorschlag:

Der beigefügte Entwurf der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Coesfeld wird beschlossen.

Sachverhalt:

Die geltende Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Coesfeld vom 14.01.2009 in der Fassung der Änderungssatzung vom 08.02.2011 basiert auf der Gemeindeordnung NRW vom 14.07.1994 unter Berücksichtigung der Änderungen vom 24.06.2008. Zwischenzeitlich hat die Gemeindeordnung zahlreiche weitere Änderungen, zuletzt durch Artikel I des zweiten NKF-Weiterentwicklungsgesetzes (2. NKFVG NRW) erfahren.

Da mit dem 2. NKFVG NRW auch die Regelungen über die örtliche Rechnungsprüfung neu gefasst wurden, ist es sinnvoll, insgesamt eine Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung zu erlassen.

Dem § 1 Abs. 1 kommt eine grundlegend neue Bedeutung zu, denn mit der Neufassung des § 101 (1) GO NRW sind die mittleren kreisangehörigen Gemeinden nicht mehr zwingend gesetzlich verpflichtet, eine eigene örtliche Rechnungsprüfung einzurichten. Sie können sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit auch einer anderen örtlichen Rechnungsprüfung bedienen. Mit § 1 Abs. 1 der Rechnungsprüfungsordnung ist nunmehr festgelegt, dass die Stadt Coesfeld auch weiterhin eine eigene örtliche Rechnungsprüfung unterhalten wird.

Mit der Neufassung des § 101 Abs. 5 GO NRW wird erstmals festgelegt, dass für die Abberufung einer Leiterin oder eines Leiters der örtlichen Rechnungsprüfung eine qualifizierte Ratsmehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Ratsmitglieder erforderlich ist, vorausgesetzt, die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben ist nicht mehr gewährleistet. In diesen Fällen besteht eine Anzeigepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde.

Die gesetzlichen Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung wurden um die Prüfung der Wirksamkeit interner Kontrollen im Rahmen des internen Kontrollsystems erweitert. Dagegen

entfällt die Prüfung der Finanzvorfälle gemäß § 100 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung (LHO), da der § 100 LHO mit dem Gesetz zur Änderung haushaltswirksamer Landesgesetze (Haushaltsbegleitgesetz 2019) zum 01. Januar 2019 aufgehoben wurde. Parallel dazu entfällt bei den vom Rat übertragenen Aufgaben die Prüfung der Nachbarkommunen auf Grund öffentlich-rechtlicher Vereinbarung.

Neu eingefügt wurde der § 7 „Vorbehalt“, wonach bei weiteren Prüfaufträge des Bürgermeisters, des Rates und des Rechnungsprüfungsausschusses die personellen Ressourcen des RPA Berücksichtigung finden sollen.

Mit der letzten Änderung der GO NRW haben sich die Vorgaben für den Bestätigungsvermerk geändert, wie auch die Vorgaben für die Prüfung des Jahresabschlusses durch den Rechnungsprüfungsausschuss. Es wird klargestellt, dass der Rechnungsprüfungsausschuss den gemeindlichen Jahresabschluss und den Lagebericht unter Einbezug des Prüfberichtes zu prüfen hat. Der Prüfungsbericht stellt sozusagen eine Unterstützung für die Mitglieder des Ausschusses dar, sich ein eigenes Urteil bilden zu können. Über das Ergebnis seiner Prüfung hat der Rechnungsprüfungsausschuss nunmehr schriftlich gegenüber dem Rat Stellung zu nehmen. Am Schluss dieses Berichtes hat er zu erklären, ob abschließend Einwendungen zu erheben sind und ob er den vom Bürgermeister aufgestellten Jahresabschluss und Lagebericht billigt.

Zur besseren Übersicht sind die Satzungsänderungen im Einzelnen in der Anlage dargestellt.

Anlagen:

Synopse

Entwurf der neuen Rechnungsprüfungsordnung